

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Bärbel Höhn, Harald Ebner, Maria Klein-Schmeink, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12295, 17/13131 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Vorhaben der Bundesregierung, die Honorarberatung in Deutschland durch eine gesetzliche Grundlage zu stärken, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Gesetzentwurf erfüllt dieses Ziel aber nicht.

Von den ambitionierten Zielen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Juli 2011 in seinem Eckpunktepapier für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes der Honorarberatung formuliert hat, ist kaum etwas übrig geblieben.

Das Ziel, die Honorarberatung als Alternative zum Provisionsmodell für alle Produktgruppen von Finanzdienstleistungen – also Versicherungen, Geldanlage, Darlehen –, gesetzlich zu verankern und hierfür ein umfassendes Berufsbild des „Finanzberaters“ zu schaffen, wurde verfehlt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf schafft kein umfassendes Berufsbild zur Honorarberatung, sondern segmentiert weiterhin nach Produkten, indem er den Honorar-Anlageberater nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und den Honorar-Finanzanlageberater nach § 34h der Gewerbeordnung (GewO) schafft. Der Honorar-Anlageberater darf nicht zu Versicherungen und Darlehen beraten. Der Honorarfinanzanlagenberater darf ausschließlich zu Investmentfonds, geschlossenen Fonds und Vermögensanlagen beraten. Damit wird die Honorarberatung auf bestimmte Produkte beschränkt und das Ziel, die Kundinnen und Kunden umfassend zu beraten, nicht erfüllt. Dies widerspricht der Logik der Honorarberatung, die ja gerade bedarfsgerechte – sich an den konkreten Kundenbedürfnissen orientierende – Lösungen entwickeln soll. Ein Honorarberater muss deshalb in der Lage sein, aus dem gesamten Spektrum optimale individuelle Lösungen für seine Kundinnen und Kunden zu entwickeln. Nur dann werden diese bereit sein, für die Beratung ein angemessenes Honorar zu entrichten.

Der Gesetzentwurf führt die inkonsistente und für die Kundinnen und Kunden kaum durchschaubare Regulierung des Kapitalanlagerechts fort. Statt ein einheitliches Verbraucherschutzniveau über alle Produktgruppen und Vertriebswege mit einer einheitlichen Aufsicht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu schaffen, perpetuiert der Gesetzentwurf den für die freien Finanzanlagenvermittler eingeschlagenen Regulierungs Sonderweg und die damit einhergehende Zersplitterung der Finanzaufsicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vergibt die Bundesregierung die Chance, das Verbraucherbedürfnis nach einer qualifizierten persönlichen und provisionsunabhängigen Finanzberatung zu erfüllen. Dies ist jedoch angesichts der Milliarden Schäden, die jährlich durch Falschberatung entstehen, dringend notwendig. Der Markt an Finanzprodukten ist für Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend unübersichtlicher. Gleichzeitig steht das Gros der Bürgerinnen und Bürger vor der Herausforderung, existenzielle Risiken absichern zu müssen und Vermögensbildung und Altersvorsorge zu betreiben. Um individuell passende Produkte auszuwählen, werden umfangreiche Kompetenz, Marktüberblick und Analyse des Finanzmarktes benötigt, die vom einzelnen Kunden kaum zu leisten sind. Es besteht daher grundsätzlich ein breites Verbraucherbedürfnis nach einer qualifizierten individuellen Finanzberatung.

Finanzprodukte werden derzeit in Deutschland überwiegend von Vermittlern vertrieben, deren Entlohnung auf Provisionsbasis erfolgt. Die Verbraucherinnen und Verbrauchern vermittelten Verträge bzw. Anlageprodukte dienen daher oftmals in erster Linie den Einkommensinteressen der Vermittler und weniger den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf vergibt die Chance auf einen Paradigmenwechsel im Bereich der Finanzberatung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein Berufsbild „Honorarberater“ für alle am Finanzmarkt angebotenen Produkte zu schaffen;
- einen geeigneten Bezeichnungsschutz zu etablieren, der eine Unterscheidung zwischen den Akteuren der Honorarberatung und Akteuren, die gegen Provision Finanzprodukte vermitteln, ermöglicht;
- Anbieter von Finanzprodukten nach einem angemessenen Zeitraum auf einer gesetzlichen Basis dazu zu verpflichten, Nettotarife für alle Produkte des Finanzmarktes einzuführen;
- klarzustellen, dass nach einer Übergangsfrist eine Provisionsweitergabe an die Verbraucher für Honorarberaterinnen und -berater ausgeschlossen ist;
- eine bundeseinheitliche Aufsicht für alle Finanzmarktakteure zu schaffen und diese mit einem Verbraucherschutzmandat auszustatten;
- festzulegen, dass sich die Vergütung der Honorarberatung am Zeitaufwand bemisst;
- die steuerliche Gleichbehandlung von Honorarberatung und Provisionsberatung zu verankern.

Berlin, den 23. April 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf bestimmte Produkte müssten sich Kundinnen und Kunden bereits vor der Nachfrage einer Honorarberatung auf einen Produktbereich festlegen. Dies ist jedoch lebensfremd, denn oftmals haben Kunden einen eher abstrakten Beratungswunsch; z. B. Anlageentscheidungen für die Altersvorsorge zu treffen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Anlageberatern und Honorar-Anlageberatern bzw. gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberatern ist kaum geeignet, um Kundinnen und Kunden das zugrunde liegende Vergütungsmodell erkennenbar zu machen. Zielführend wäre ein Verbot des Begriffs „Beratung“ in Berufs- und Tätigkeitsbezeichnung von provisionsbasierten Finanzdienstleistungen. Indessen stehen dem die Vorgaben der Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumente (MiFID = Markets in Financial Instruments Directive) entgegen. Danach wird der Begriff „Anlageberatung“ unabhängig von der Art der Vergütung als Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden definiert. Eine für Kunden verständlichere und transparentere Unterscheidung zwischen provisionsunabhängiger Honorarberatung und provisionsgestützten Angeboten könnte aber erreicht werden, wenn nur Beratungen, bei denen keine Zuwendungen angenommen werden, als „unabhängig“ bezeichnet werden dürfen (vgl. Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der MiFID vom 20. Oktober 2011 (MiFID II)).

Für eine wirkliche Transparenz und einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Finanzmarkt müssten Anbieter aller Finanzprodukte (Versicherungen, Kapitalanlage, Darlehensprodukte) grundsätzlich zur Ausweisung ihrer Produkte in Nettotarifen verpflichtet werden, falls die Produkte nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen am Markt vorliegen. Die Ausweisung eines Produktes ohne Abschlusskosten wäre für den Produktgeber nur mit geringem Aufwand verbunden, da er die Abschlusskosten ohnehin kennt. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Honorarberatung marktfähig werden kann, die vom vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht aufgegriffen wird. Ohne eine Verpflichtung der Anbieter, Nettotarife für alle Produkte des Finanzmarktes einzuführen, kann es dazu kommen, dass der Kunde das Honorar für die Beratung zahlt, sich das empfohlene Produkt aber beispielsweise über einen Vermittler beschaffen muss und so zusätzlich eine Provision zu zahlen ist.

Dass am Markt viele Finanzprodukte nicht provisionsfrei angeboten werden, gesteht auch der Gesetzentwurf ein. Allerdings will die Bundesregierung dem Herr werden, indem sie gestattet, dass Zuwendungen an Kundinnen und Kunden weitergeleitet werden können. Das ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Zum einen ist fraglich, ob eine Provisionsweitergabe bei einer unabhängigen Beratung in Einklang mit den Vorgaben der MiFID II zu bringen sein wird (MiFID II, a. a. O., S. 86). Zudem besteht das Risiko eines „Schnäppcheneffektes“ für den Anleger, wenn er sich bei seiner Anlageentscheidung von der Höhe der durchgeleiteten Provisionen lenken ließe.

Als einheitliche zuständige Aufsicht für Honorarberater ist einzig die BaFin geeignet, welche heute bereits ein Beraterregister für Bankberater führt. Eine Aufsicht bei den Gewerbeämtern oder Industrie- und Handelskammern wirft Interessenkonflikte auf, da diese auch die Interessenvertretung für die Gewerbetreibenden bilden.

Honorarberater und Vermittler werden derzeit von den Finanzbehörden im Bereich der steuerlichen Abgaben ungleich behandelt (Umsatzsteuerpflicht). Im vorgelegten Gesetzentwurf ist hierzu ebenfalls keine Klarstellung vorgesehen. Honorarberatung kann sich jedoch nur etablieren, wenn sie der Provisionsberatung steuerlich gleichgestellt wird. Daher ist eine Gleichbehandlung von Vermittlung und Beratung bei der Umsatzsteuerpflicht anzustreben. Gleichfalls braucht es eine Gleichbehandlung mit Blick auf die steuerliche Absetzbarkeit von Provision und Beratungsentgelt.

